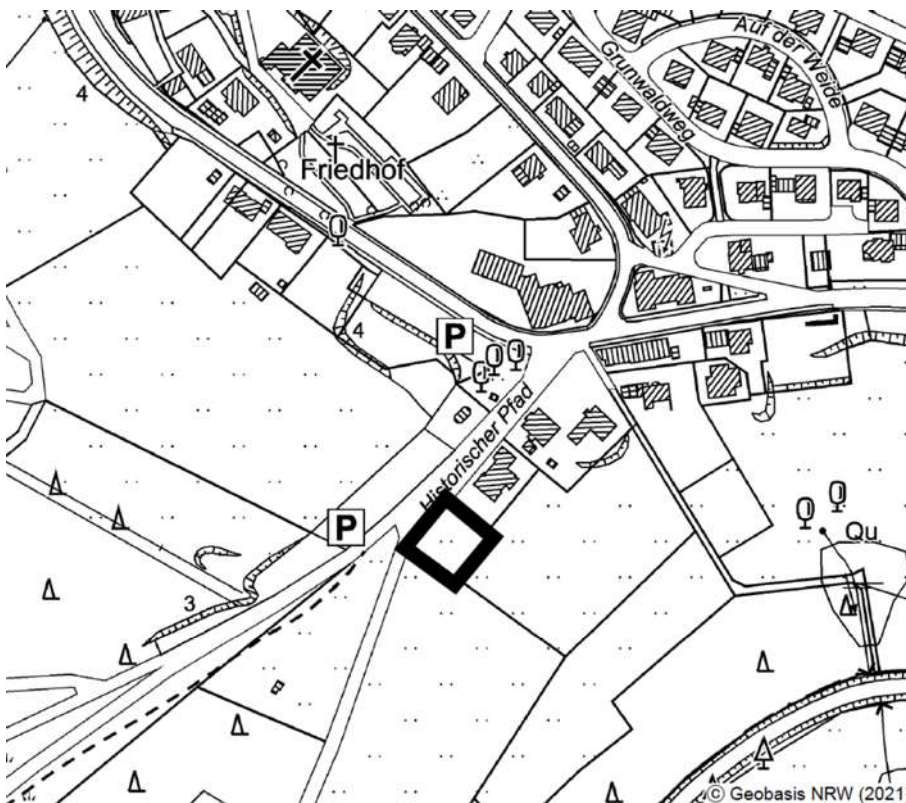


6. Änderung und Erweiterung BP Nr. 9 „Am Dorfgarten“

FFH-
Verträglichkeits-
prüfung

Stadt Winterberg



1	Anlass	3
1.1	Rechtliche Vorgaben	3
2	Beschreibung des Planvorhabens	3
2.1	Vorhabenbeschreibung	3
2.2	Bestandsbeschreibung	4
3	Beschreibung des Schutzgebietes	6
3.1	Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie	7
3.2	Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	8
3.3	Charakteristische Arten	8
3.4	Erhaltungsziele gemäß Gebietsdokument	8
3.5	Erhaltungsmaßnahmen gemäß Gebietsdokument	9
4	Beschreibung anderer Vorhaben und bestehender Vorbelastungen zur Beurteilung von Summationseffekten	10
5	Vertiefende Wirkfaktorenanalyse	10
5.1	Potenzielle Wirkfaktoren (Prognose)	10
5.2	Konkretisierung der Wirkungsprognose	13
6	Schadenbegrenzungsmaßnahme	16
7	Fazit	17

Anhang

- Lage Schadenbegrenzungsmaßnahme
- E-Mail der biologischen Station vom 29.08.2022
- E-Mail der biologischen Station vom 10.10.2022
- Büro Ökolyse (08/2020): Vegetationskundliche Stellungnahme zur Verlegung einer Teilfläche des FFH-Gebietes DE-4717-305 Bergwiesen bei Winterberg
- Lageplan Bauantrag „Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage“

1 Anlass

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinien* ist bei der Errichtung von baulichen Anlagen, die innerhalb eines Natura 2000-Gebietes liegen, oder den Mindestabstand von 300 m unterschreiten, im Einzelfall zu prüfen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten vorliegen kann.

Da das geplante Vorhaben im Geltungsbereich des FFH-Gebietes DE-4717-305 „Bergwiesen bei Winterberg“ liegt, ist eine direkte Flächeninanspruchnahme im FFH-Gebiet und in einem FFH-Lebensraumtyp mit dem Vorhaben verbunden. Hieraus folgt die Erfordernis einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung, da sich erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes nicht offensichtlich ausschließen lassen.

Die vorliegende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung stellt eine vertiefende Prüfung dar.

1.1 Rechtliche Vorgaben

Die rechtlichen Vorgaben werden durch die Richtlinie 79/409/EWG der Europäischen Gemeinschaft vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) sowie die Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) gebildet.

Diese europarechtlichen Vorgaben wurden über das Bundesnaturschutzgesetz, insbesondere die §§ 32 und 33 in nationales Recht umgesetzt, so dass nach § 34 und § 36 BNatSchG Pläne/ Projekte (auch „Vorhaben“) vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen sind. Erhaltungsziele entsprechen in FFH- und Vogelschutzgebieten den gemeldeten Arten und Lebensräumen nach Anhang I und II der FFH-Richtlinie.

2 Beschreibung des Planvorhabens

2.1 Vorhabenbeschreibung

Der Grundstückseigentümer des Flurstücks 282 (ehemals teilw. 132 vor neu Parzellierung), Flur 3 in der Gemarkung Altastenberg möchte im Süden des Ortsteils Altastenberg angrenzend an die vorhandene Wohnbebauung ein Einfamilienhaus errichten. Um hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, hat er einen Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 9 „Am Dorfgarten“ gestellt. Die ca. 565 m² große Teilfläche, die bebaut werden soll, befindet sich vollständig im FFH-Gebiet DE-4717-305 „Bergwiesen bei Winterberg“. Der

* RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, 26.4.2000: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL)(VV-FFH).

direkt angrenzende rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 9 „Am Dorfgarten“ soll entsprechend erweitert werden und damit die Errichtung des geplanten Wohnhauses ermöglichen. Die Erschließung erfolgt von der nordwestlich angrenzenden öffentlichen Straße „Historischer Pfad“.

Da die Flächen sich innerhalb des FFH-Gebietes DE-4717-305 „Bergwiesen bei Winterberg“ befinden, wurde das Vorhaben durch den Antragsteller und Grundstückseigentümer frühzeitig der Unteren Naturschutzbehörde vorgestellt. Diese hat unter Beteiligung des Naturschutzbeirates, bzw. dessen Vorsitzenden (gem. § 70 LNatSchG) einer kleinflächigen Umwandlung des anthropogen vorbelasteten Grünlandes im Bereich des Vorhabens zugestimmt, unter der Voraussetzung, dass ein umfassender Ausgleich stattfindet.

Im Rahmen der darauf erfolgten vegetationskundlichen Untersuchung* der Eingriffsfläche sowie der Kompensationsflächen für die Schadenbegrenzungsmaßnahmen, konnten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ca. 5.000 m² Fläche definiert werden, welche gem. vegetationskundlicher Untersuchung ein hohes ökologisches Entwicklungspotenzial für eine magere Goldhaferwiese besitzt und sich ebenfalls im Besitz des oben genannten Grundstückseigentümers befindet (Flurstück 119 teilw., Flur 3, Gemarkung Altastenberg).*

Umfassende Schadenbegrenzungsmaßnahmen sind daher Teil der vorliegenden Planung.

Folgende Maßnahmen sind gem. vegetationskundlicher Untersuchung und Abstimmung der UNB vorgesehen:

- Rodung der Weihnachtsbaumkulturen sowie der Pappelbestände,
- Anreicherung der Artenzusammensetzung durch Mahdgutübertragung,
- Ein- bis zweischürige Mahd ab 15. Juli eines Jahres, ggfs. Nachbeweidung,
- Bei Bedarf eine zweijährige Düngung mit Festmist,
- Freistellung des Bachlauf von Gehölzen, Einrichtung einer 1 m breiten Schutzzone um Quelle und Bachlauf, dreijährige Mahd,
- Erhalt der Baumhecke am nordöstlichen Wegrand.

2.2 Bestandsbeschreibung

Die Flächen im Plangebiet sind gem. vegetationskundlicher Untersuchung größtenteils als magere Goldhaferwiese ausgebildet, welche südwestlich und nordöstlich an weitere Grünlandflächen des FFH-Gebietes, die ebenfalls als Artenbestände magerer Goldhaferwiesen entwickelt sind, anschließt. An typischen Arten der Goldhaferwiese konnten hier sechs Blütenpflanzen nachgewiesen werden. Hinzu kommen weitere sechs Arten, die vornehmlich auf mageren Standorten des Grünlandes verbreitet sind. Insgesamt wurden 22 krautige Arten, ohne die nicht im Einzelnen berücksichtigten niedrigen bis mittelhohen

* Büro Ökolyse (08/2020):
Vegetationskundliche
Stellungnahme zur Verlegung
einer Teilfläche des FFH-
Gebietes DE-4717-305
Bergwiesen bei Winterberg,
Teilgebiet Altasten Ost,
Flurstück 132 Flur 3 auf das
Flurstück 119 Flur 3 im
Stadtgebiet Winterberg; Hagen
(Anlage 4)

Gräser, festgestellt (Arten vgl. Gutachten als Anlage 4). Ausgenommen hiervon ist ein ca. 7 m breiter Streifen entlang der Straße, der durch Erdbelagerungen und unterlegte Pflastersteine beeinflusst ist und eine deutliche nitrophile Tendenz mit entsprechenden Arten wie Wiesenkerbel und hochwüchsigen Gräsern (Gewöhnliches Knäulgras, Wiesen-Fuchsschwanz) aufweist.

Aufgrund der Artenzusammensetzung sind Teile des Plangebietes als gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 42 LNatSchG und als Lebensraumtyp 6520 gem. FFH-RL eingestuft (s. Abb. 1).



Abb. 1: Lage des Plangebiets (schwarz) und der Kompensationsflächen (grün) im FFH-Gebiet (rot) sowie Lage des gesetzlich geschützten Biotops (cyan).

Bei der Kompensationsfläche handelt es sich um eine nach Südwesten geneigte ehemalige Grünlandfläche außerhalb des FFH-Gebiets, welche derzeit mit Weihnachtsbaumkulturen besetzt ist. Die Deckung der Kulturen liegt bei etwa 50%. Zwischen den Gehölzen sind daher noch Bereiche vorhanden, die weiterhin von Arten des Grünlandes eingenommen werden. Ergänzt werden die Kulturflächen durch die Biotope eines durchgehend mit Arten des Grünlandes bewachsenen Weges, einer Baumhecke aus einheimischen Gehölzen, einem Quellbereich mit anschließendem Bachoberlauf sowie einer Baumgruppe aus Pappeln.

Auf der vorgesehenen Kompensationsfläche konnten noch vier typische Arten der Goldhaferwiesen in geringer Dominanz festgestellt werden. Außerdem wurden neun Arten magerer Standorte festgestellt, die Verbreitungsschwerpunkte in Vegetationsbeständen der Goldhaferwiesen, Borstgrasrasen und Heiden zeigen. Insgesamt wurden 21 krautige Arten, ohne die weitgehend unberücksichtigten Gräser, nachgewiesen.

Im Bereich der Quelle und des anschließenden Bachoberlaufes wurden außerdem sechs typische Arten feuchter Standorte vorgefunden.

3 Beschreibung des Schutzgebietes

Das FFH-Gebiet besteht insgesamt aus sechs Teilflächen, welche gem. Fachinformationssystem des LANUV* ausgedehnte, extensiv genutzte Wiesen- und Weidegrünländer auf der Winterberger Hochfläche umfassen. Das nördlichste der insgesamt sechs Einzelflächen ist ein Abschnitt des Ruhrtales. Die Ruhr präsentiert sich in diesem Bereich als ein naturnaher, reich strukturierter Mittelgebirgsbach, der ein grünlandgeprägtes Tal aus artenreichen Wiesen und Weiden durchfließt. Südlich der Ruhr fließt die ebenfalls naturnahe Namenlose. Ebenso wie die Ruhr wird dieser Bach auch von naturnahen Wiesen und Weiden gesäumt, die teilweise vernässt sind. Stellenweise sind feuchte Uferhochstauden ausgebildet. Die übrigen Gebiete umfassen Biotopmosaik aus extensiv genutzten Mähwiesen, Weiden und Borstgrasrasen in Hang- und Kuppenlage. Am Nordhang des Brandtenberges bei Altastenberg stocken montane Hainsimsen-Buchenwälder und Pioniergehölze, die am Unterhang in montane Hochstaudenfluren übergehen. Diese sind charakterisiert durch einen der wenigen Standorte des Alpenmilchlattichs in Nordrhein-Westfalen.

Im Standarddatenbogen ist unter Ziffer 4.2 "Güte und Bedeutung" folgendes ausgeführt: "Die artenreichen montanen Berg-Wiesen und extensiven Mähwiesen der submontanen Stufe sind für den Naturraum Rothaargebirge geradezu beispielhaft ausgebildet."

* Fachinformationssystem FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW. Online unter: <https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/einleitung> (abgerufen: August 2021)

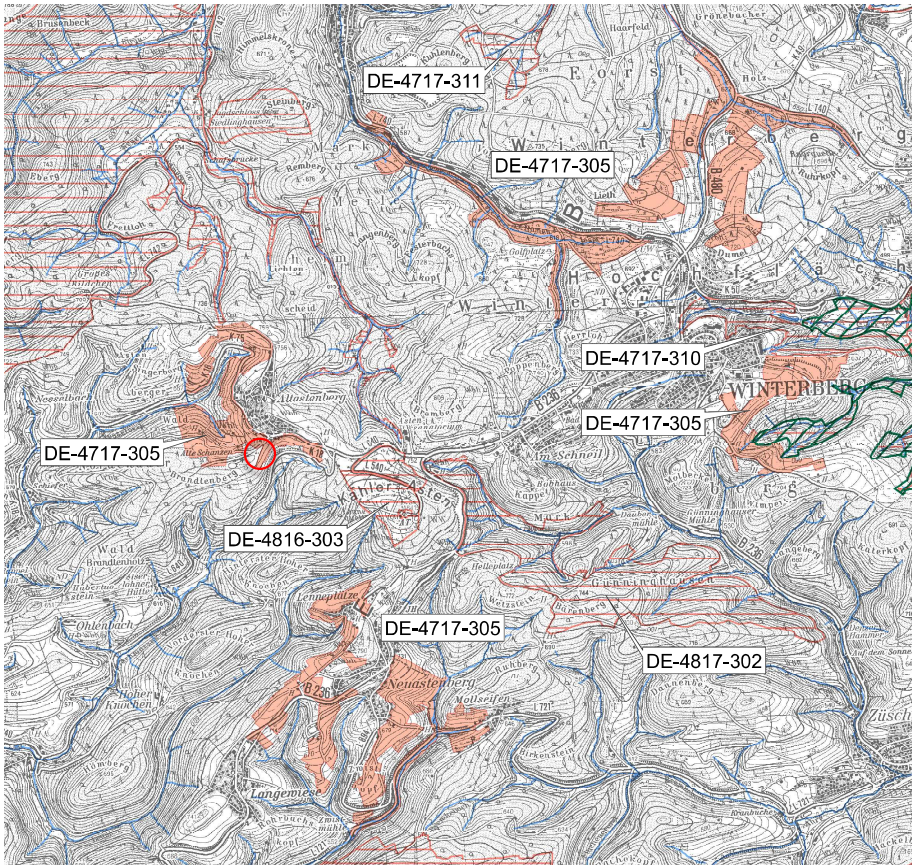


Abb. 2: Übersicht über das FFH-Gebiet „Bergwiesen bei Winterberg“ (Lage des Vorhabens im roten Kreis)

3.1 Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Die nachfolgende Tabelle stellt den Bestand der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen des Standarddatenbogens* aus 2020 dar:

Tab 1: Überblick über die Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL, Erhaltungszustand; A hervorragend / B = gut C mittel bis schlecht

FFH-Lebensraumtyp	Fläche in ha	EHZ
Trockene europäische Heiden (4030)	4,1867	C
Feuchte Hochstaudenfluren (6430)	0,9349	C
Berg-Mähwiesen (6520)	104,6932	B
Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)	3,0549	C
Glatthafer - und Wiesenknopf und Wiesenknopf Silgenwiesen (6510)	41,3600	B
Hainsimsen-Buchenwald(Luzulo-Fagetum) (9110)	4,9994	-
Borstgrasrasen im Mittelgebirge (6230 Prioritärer Lebensraum)	8,7265	C

* Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fachinformationssystem Natura 2000 Gebiete in NRW. Online unter: <http://natura2000-meldedok.naturschutzzinformati onen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/mel dedok/DE-4717-305>

3.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Im FFH-Gebiet sind keine Artvorkommen nach Anhang II der FFH-Richtlinie bekannt. Laut Eintragung im Standarddatenbogen gibt es jedoch bedeutsame Vorkommen des Wiesenpiepers im FFH-Gebiet, welche sich gemäß Fundortkataster und Aussage der Biologischen Station des Hochsauerlandkreises jedoch nicht im Bereich des Vorhabens oder dem auswirkungsrelevanten Umfeld befinden (vgl. Anhang). Die im Jahre 2022 von der biologischen Station beobachteten Tiere befanden sich in einer Entfernung von etwa 300m westlich zum Bauplatz. Unter der Annahme, dass diese Art eine Fluchtdistanz von etwa 100 m hat (im Mittelgebirge auch geringer), ist der Bauplatz ausreichend weit entfernt, um eine erhebliche Störung der Art durch nicht-stoffliche Wirkfaktoren zu erzeugen. Ein Brutvorkommen im Vorhabenbereich ist aufgrund der vorhandenen anthropogenen Störungen nicht zu erwarten.

3.3 Charakteristische Arten

Als charakteristische Arten werden dem Lebensraumtyp 6520 der Helle und Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling, der Warzenbeißer und das Braunkehlchen zugeordnet. Weitere charakteristische Arten sind Perücken-Flockenblume, Weicher Pippau und Isergebirgs-Habichtskraut. Gemäß Auskunft der Biologischen Station befinden sich Vorkommen der genannten faunistischen Arten nicht im Bereich des Vorhabens oder dem auswirkungsrelevanten Umfeld. Vorkommen der genannten Pflanzenarten sind für Altastenberg nicht bekannt bzw. wurden im Rahmen der diesjährigen Erfassungen der biologischen Station nicht notiert. Darüber hinaus wurden die genannten Pflanzenarten im Rahmen der vegetationskundlichen Untersuchung nicht erfasst. Diese genannten Arten sind daher nicht weiter zu betrachten.

3.4 Erhaltungsziele gemäß Gebietsdokument

Das Plangebiet des Vorhabens befindet sich ausschließlich im Teilbereich Altastenberg und hier im Bereich des Lebensraumtyps Berg-Mähwiesen (6520). Aufgrund der räumlichen Entfernung zu den anderen Lebensraumtypen, ist eine Beeinträchtigung dieser durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Daher werden im Weiteren lediglich die Erhaltungsziele des Lebensraumtyps Berg-Mähwiesen erläutert:

- Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region.
- Erhaltung der Bergmähwiesen mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten-, Magerkeitszeiger- und Strukturvielfalt sowie extensiven Bewirtschaftung.

- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten.
- Erhaltung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps.
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen.
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps.

Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der kontinentalen biogeographischen Region in NRW, seiner besonderen Repräsentanz für die kontinentale biogeographische Region in NRW, seines Vorkommens im Bereich der lebensraumtypischen Arealgrenze für die kontinentale biogeographische Region in NRW zu erhalten.

3.5 Erhaltungsmaßnahmen gemäß Gebietsdokument

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen für den Lebensraumtyp 6520 Berg-Mähwiesen:

- Zweischürige, bei Nachbeweidung auch einschürige Mahd bei gleichzeitig stickstofffreier oder fehlender Düngung (nach Kulturlandschaftsprogramm), ggf. Nachbeweidung mit geringer Besatzdichte und Nachmahd der Weidereste; bei Bedarf Anpassung der Nutzungsstermine bei unterschiedlicher phänologischer Entwicklung zur Sicherstellung der Artenvielfalt.
- Unterlassung von (Pflege-) Umbruch, Umstellung auf eine nicht dem Lebensraum angepasste Beweidung, Nach- und Neuansaat, Mulchen, einer erhöhten Schnitthäufigkeit, sowie der Beweidungsintensität bei Nachbeweidung.
- Optimierung und Vermehrung von Bergmähwiesen auf geeigneten Standorten z.B. durch (Wieder-) Aufnahme der extensiven Mahdnutzung, Aushagerung aufgedüngter Flächen bis zu den typischen Bodenkennwerten, ggf. Mahdgutübertragung.
- Gezieltes Entfernen von Gehölzen bei verbuschenden Beständen.
- Ggf. gezieltes Entfernen von Störarten.
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen.
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung.

Für das FFH-Gebiet und direkt angrenzende Flächen liegt darüber hinaus seit 2020 ein umfassendes Maßnahmenkonzept vor*, welches für das Plangebiet und die geplante Kompensationsfläche folgende Maßnahmen konkretisiert:

* HSK Meschede (26.10.2020):
Bergwiesen bei Winterberg,
DE-4717-305,
Maßnahmenkonzept.

- Fortführung einer extensiven Wiesen-Nutzung im Bereich des Plangebietes/ geplanten Bauvorhabens.
- Wiederherstellung von Bergmähwiesen durch Forstumwandlung und Wiederentwicklung der gesellschaftstypischen Artenkombination durch Mahdgutübertragung im Bereich der geplanten Kompensationsfläche.

4 Beschreibung anderer Vorhaben und bestehender Vorbelastungen zur Beurteilung von Summationseffekten

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen hat zur Prüfung möglicher Summationseffekte ein internetgestütztes Fachinformationssystem** eingerichtet, dass der vorhaben- und gebietsbezogenen Dokumentation von Prüfungen zur FFH-Verträglichkeit dient. Dieses enthält für das zu untersuchende FFH-Gebiet keine Einträge. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Betrachtung von Summationseffekten nur erforderlich ist, wenn der Plan bzw. das Projekt Auswirkungen auf das FFH-Gebiet erwarten lässt.

Darüber hinaus wurden über eine Abfrage bei der Stadt Winterberg und des Kreises weitere Pläne und Projekte ermittelt, die potenziell geeignet wären, das Schutzgebiet zu beeinträchtigen.

Hier kommen folgende Vorhaben in Betracht:

- Beschneiungsanlage im Skigebiet: Bauvorhaben im Baugenehmigungsverfahren in 2013
- ZIP-Anlage bei Brüchetal: „Ferien- und Freizeitzentrum Brüchetal“, BPL Nr. 6 - 04. Änderung mit gleichz. 07. Änderung BPL Nr. 7 „Am Platz im Stadtteil Altastenberg“ (ZIP-Anlage), Januar 2017, FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

Für beide Vorhaben wurde im Rahmen der Voruntersuchungen geklärt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet zu erwarten sind. Die schriftlichen Aussagen der Stadt Winterberg und dem Kreis Hochsauerland hierzu liegen der Bezirksregierung Arnsberg vor. Eine zusätzliche Auswertung der Bezirksregierung Arnsberg sowie eine Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises hat ergeben, dass weitere sichtbare Eingriffe erfolgt sind. Bei diesen wurden jedoch keine Flächen des LRT 6520 in Anspruch genommen.

5 Vertiefende Wirkfaktorenanalyse

5.1 Potenzielle Wirkfaktoren (Prognose)

Ziel der Wirkfaktorenanalyse ist es zu bewerten, ob die Schutzziele und -zwecke des zu untersuchenden FFH-Gebietes oder der

** Fachinformationssystem FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW. Online unter: <https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/doku/gebiete/gesamt> (abgerufen: August 2021)

maßgeblichen Bestandteile erheblich beeinträchtigt werden können. Dabei wird die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung festgestellt, indem der prognostizierte Zustand nach Realisierung eines Planes oder Projektes mit dem Zustand verglichen wird, der durch die Erhaltungsziele definiert wird und sich ohne Realisierung des Planes oder Projektes ergeben würde.

Bei der Ermittlung möglicher Auswirkungen sind die unten aufgelisteten Wirkfaktoren (Tab. 2) in Anlehnung an den Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen* sowie die Vorgaben des Bundesamtes für Naturschutz im Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung ** berücksichtigt worden.

- * Froelich & Sporbeck, 2002: Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Nordrhein-Westfalen.
- ** Bundesamt für Naturschutz, 2020: FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. Online unter: www.ffa-vp-info.de. Stand: April 2016.

Insgesamt sind im vorliegenden Fall bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen zu berücksichtigen. Dabei beschränkt sich die vorliegende Wirkprognose entsprechend der Art und des Umfangs des Vorhabens ausschließlich auf den Lebensraumtyp 6520 Goldhaferwiese im Teilgebiet Altastenberg des FFH-Gebietes. Die nächstgelegenen weiteren Teilgebiete befinden sich im Nordosten in ca. 3 km, im Osten in ca. 5 km und im Südosten in ca. 2,3 km Entfernung vom Vorhabenbereich. Dazwischen befinden sich Bergkuppen, große Waldflächen und im Norden und Osten der Siedlungsraum von Altastenberg und teilweise Winterberg. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen relevanter Erhaltungsziele können aufgrund der Entfernung zu diesen abseits gelegenen Teilflächen des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.

Tab. 2: Potenzielle Wirkfaktoren. Erläuterungen: X = nicht zutreffend / keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten; O = keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten; √ = erhebliche Beeinträchtigung kann nicht „offensichtlich“ ausgeschlossen werden.

Potenzielle Wirkfaktoren und Wirkungen (auf das Schutzgebiet)	Prognose
Direkter Flächenentzug	
- - Überbauung, Versiegelung	O
Veränderung der Habitatstruktur	
- - Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen	O
- - Verlust, Änderung charakteristischer Dynamik	O
- - Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	X
- - Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung bzw. Pflege	X
- - (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung bzw. Pflege	X
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	
- - Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	X
- - Veränderung der morphologischen Verhältnisse	X
- - Veränderung der hydrologischen/ hydrodynamischen Verhältnisse	X
- - Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)	X
- - Veränderung der Temperaturverhältnisse	X
- - Veränderung anderer Standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren	X
Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust	
- Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Mortalität	X
- Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Mortalität	X
- Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Mortalität	X
Nichtstoffliche Einwirkungen	
- Akustische Reize (Schall)	O
- Optische Reizauslöser (Bewegung)	O
- Licht	O
- Erschütterungen, Vibrationen	O
- Mechanische Einwirkungen (Wellenschlag, Tritt)	O
Stoffliche Einwirkungen	
- Stickstoff- und Phosphatverbindungen/ Nährstoffeinträge	X
- Organische Verbindungen, Schwermetalle	X
- Durch Verbrennungs-, Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	X
- Salz, Staub, Schwebstoffe	X
- Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch Anlockung)	X
- Endokrin wirkende Stoffe (Hormonaktive Stoffe)	X
Strahlung	
- Strahlung/ elektromagnetische Felder/ radioaktive Strahlung	X
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	
- Management gebietsheimischer Arten	X
- Förderung/ Ausbreitung gebietsfremder Arten	X
- Bekämpfung von Organismen (Pestizide)	X
- Freisetzung genetisch neuer/ veränderter Organismen	X

5.2 Konkretisierung der Wirkungsprognose

Bei den bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen eines einzelnen Wohnhauses sind – bei erwartungsgemäß störungsfreiem Betrieb – als potenzielle Wirkfaktoren die Überbauung, die Veränderung der Vegetations-/ Biotopstrukturen, die Änderung charakteristischer Dynamiken sowie nichtstoffliche Einwirkungen im Plangebiet zu berücksichtigen.

Darüber hinaus können während der Bauphase optische und akustische Reize, Erschütterungen, mechanische Einwirkungen und Staubaufwirbelungen auftreten. Da letztere Einwirkungen jedoch zeitlich eng begrenzt sind und durch Bauzeitenregelungen auf weniger sensible Zeiträume festgelegt werden können, sind relevante Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele voraussichtlich vermeidbar.

Überbauung / Versiegelung führt in der Regel zu einem vollständigen oder so weitgehenden Verlust der biologischen Funktionen der betroffenen Fläche, dass damit auch die Zerstörung des jeweiligen Lebensraumtyps, seiner charakteristischen Zönose und/oder ggf. betroffener Habitate von Arten nach Anhang II der FFH-RL bzw. Anhang I u. Art. 4 Abs. 2 VRL verbunden ist. Der Lebensraumverlust ist anhand der in Anspruch genommenen Fläche direkt zu quantifizieren. Zur Beurteilung der Auswirkungen ist einerseits die absolute Flächengröße, andererseits deren Relation zu insgesamt im Gebiet vorhandenen Flächen dieses Lebensraumtyps erforderlich. Eine Orientierungshilfe für die Beurteilung, ob ein Flächenverlust sich erheblich auf das Schutzgebiet auswirkt, bietet der Endbericht zum Teil Fachkonventionen des im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz durchgeführten Forschungsvorhabens.*

Demnach kann von der Grundannahme, dass ein direkter Flächenentzug im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung darstellt, im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn folgende Bedingungen alle erfüllt sind:

* Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz

A)	Qualitativ-funktionale Besonderheiten Auf der betroffenen Fläche sind keine speziellen Ausprägungen des Lebensraumtyps vorhanden, die innerhalb der Fläche, die der Lebensraum einnimmt, z. B. eine Besonderheit darstellen bzw. in wesentlichem Umfang zur biotischen Diversität des Lebensraumtyps in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung beitragen. Hierbei ist auch eine besondere Lebensraumfunktion für charakteristische Arten zu berücksichtigen; und
B)	Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust“ Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps überschreitet die in Tab. 3 für den jeweiligen Lebensraumtyp dargestellten Orientierungswerte nicht; und
C)	Ergänzender Orientierungswert „quantitativ-relativer Flächenverlust“ (1 % Kriterium) Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps ist nicht größer als 1 % der Gesamtfläche des jeweiligen Lebensraumtyps im Gebiet bzw. in einem definierten Teilgebiet; und
D)	Kumulation „Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte“ Auch nach Einbeziehung von Flächenverlusten durch kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte werden die Orientierungswerte (B u. C) nicht überschritten; und
E)	Kumulation mit „anderen Wirkfaktoren“ Auch durch andere Wirkfaktoren des jeweiligen Projekts oder Plans (einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht

Zu A) Gemäß der vegetationskundlichen Untersuchung sind auf der Fläche des Plangebietes keine speziellen Ausprägungen des Lebensraumtyps vorhanden. Eine besondere Lebensraumfunktion für charakteristische Arten ist nicht gegeben. Das Biotopentwicklungspotenzial ist aufgrund der Randlage und der vorhandenen Störeinflüsse als eingeschränkt zu beurteilen.

Als charakteristische Arten werden dem Lebensraumtyp 6520 der Helle und Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling, der Warzenbeißer, das Braunkehlchen sowie als Pflanzenarten Perücken-Flockenblume, Weicher Pippau und Isergebirgs-Habichtskraut zugeordnet. Es liegen keine Hinweise auf das Vorkommen dieser Arten im Bereich des Vorhabens oder dem auswirkungsrelevanten Umfeld vor (vgl. 3.3).

Zu B und C) Der Lebensraumtyp 6520 überschneidet sich nur teilweise mit dem Plangebiet (vgl. Abb. 1). Insgesamt gehen durch die direkte Inanspruchnahme ca. 82 m² Fläche des Lebensraumtyps verloren. Das gesamte Plangebiet umfasst insgesamt 565 m². Demgegenüber

steht eine Flächengröße von über 500 ha des gesamten FFH-Gebietes. Der Lebensraumtyp 6520 nimmt davon etwa 105 ha ein. Werden nur die Teilflächen berücksichtigt, die im räumlich funktionalen Zusammenhang mit dem Vorhaben im Raum Altastenberg stehen, muss eine Flächengröße von rund 15,5 ha als Berechnungsgrundlage angenommen werden (s. Abb. 3).



Abb. 3: Übersicht über die Flächen des LRT 6520 (grün-lila schraffiert) im Raum Altastenberg (Quelle: Fachinformationssystem LINFOS, Abgerufen August 2022)

Tabelle 3 gibt eine Übersicht der gemäß Fachkonvention festgelegten Orientierungswerte bezüglich der Erheblichkeitsschwelle. Das zu untersuchende Vorhaben liegt mit 82 m² bei einem absoluten Flächenverbrauch in der Stufe II der Orientierungswerte. Demnach darf der relative Flächenverlust 0,5% der Flächen im Raum Altastenberg nicht überschreiten, um eine Erheblichkeit auszuschließen.

82 m² machen etwa 0,05% der 15,5 ha der Teilflächen um Altastenberg aus. Demnach liegt der relative Flächenverbrauch weit unter der Erheblichkeitsschwelle des Lebensraumtypes.

Tab. 3: Orientierungswerte bei direktem Flächenentzug in Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL als Teil des Fachkonventionsvorschlags zur Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen (gem. o.a. Endbericht)

Lebensraumtyp nach Anhang I FFH-RL		Orientierungswerte „quantitativ-absoluter Flächenverlust“ Der Flächenverlust des Lebensraumtyps darf in Abhängigkeit vom Gesamtbestand des Lebensraumtyp im Gebiet die folgenden Orientierungswerte nicht überschreiten (Flächen in m ² , soweit nicht anders angegeben)			
Name	Code	Klasse	Stufe I: Wenn relativer Verlust ≤ 1 %	Stufe II: Wenn relativer Verlust ≤ 0,5 %	Stufe III: Wenn relativer Verlust ≤ 0,1 %
6520	Berg-Mähwiese	3	50	250	500

Zu D) Gemäß Fachinformationssystem LANUV sind derzeit keine Einträge für das FFH-Gebiet, die im Hinblick auf Summationseffekte potenziell zu beachten sind, vorhanden. Die beiden Vorhaben „Beschneigungsanlage“ und „ZIP-Anlage“ haben keinen Flächenverlust für den hier betrachteten Lebensraumtyp zur Folge (vgl. Kap. 5.2.4).

Zu E) Aufgrund der Randlage an der Grenze des FFH-Gebietes sowie der anthropogenen Beeinträchtigung der Vegetationsstruktur im Plangebiet und vorhandenen Störeinflüssen im Umfeld, ist dem Plangebiet im räumlich-funktionalen Kontext eine höchstens durchschnittliche Funktion zuzuordnen. Daher werden durch die anderen Wirkfaktoren auch keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht.

Unter Berücksichtigung der Faktoren A bis E stellt der direkte Flächenentzug demnach keine erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtypes dar. Charakteristische Arten sind nicht von dem Vorhaben betroffen.

6 Schadenbegrenzungsmaßnahme

Mit Umsetzung der Planung gehen dennoch Flächen für Tier- und Pflanzenarten verloren. Es erfolgt eine direkte Inanspruchnahme von Fläche des Lebensraumtypes 6520. Als Schadenbegrenzungsmaßnahme wird im Rahmen der Bauleitplanung eine Kompensationsfläche von rund 5.000 m² mit hohem Biotopentwicklungspotenzial gesichert und gemäß dem Maßnahmenkonzept (MAKO) zu einer mageren Goldhaferwiese entwickelt (vgl. Anhang). Insbesondere dem Quellbereich und dem sich anschließenden Bachoberlauf kommt dabei eine besondere Bedeutung für den Arten- und Vegetationsschutz zu. Die Schadenbegrenzungsmaßnahmen führen in der Summe trotz Wegfall der Habitatstrukturen im Vorhabenbereich zu einer Aufwertung der Biotopstrukturen im FFH-Gebiet DE-4717-305 und erweitern

dieses. Die Gesamtfläche des Lebensraumtypes 6520 vergrößert sich nach fachgerechter Umsetzung der Maßnahmen insgesamt um ca. 4.820 m².*

Der Flächeneigentümer stimmt der Aufnahme der Flächen in das FFH-Gebiet zu. Die Maßnahme wurde bereits umgesetzt. Die Kompensationsmaßnahme ist dauerhaft grundbuchlich zu sichern.

* Von den 5000 m² Kompensationsfläche entfallen ca. 100 m² auf den Erhalt einer Gehölzreihe.

Darüber hinaus muss zur Minimierung der Wirkfaktoren, welche vom Einfamilienhaus ausgehen (nichtstoffliche Einwirkungen), das Grundstück entsprechend den Festsetzungen im Bebauungsplan mit einer dichten freiwachsenden Hecke an der südöstlichen und -westlichen Grenze in einer Breite von mindesten 1,5 m mit heimischen und standortgerechten Laubgehölzen eingegrünt werden.

Zusätzlich wird im Rahmen der Baugenehmigung eine Einzäunung der Heckenanpflanzung sichergestellt. Die Einzäunung bietet eine Orientierung für den Heckenschnitt und verhindert ein Betreten der FFH-Gebietsfläche. Weiterhin wird durch die Einzäunung gewährleistet, dass keine LRT-Flächen durch die Hecke überwuchert und beeinträchtigt werden.

Gem. Lageplan des Baukörpers des Baugenehmigungsantrages wird der Baugrenze des als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes Folge geleistet. Nach dem eingereichten Bauantrag wird der Baukörper innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche in Richtung Erschließungsstraße orientiert, so dass ein größtmöglicher Abstand zum LRT eingehalten wird.

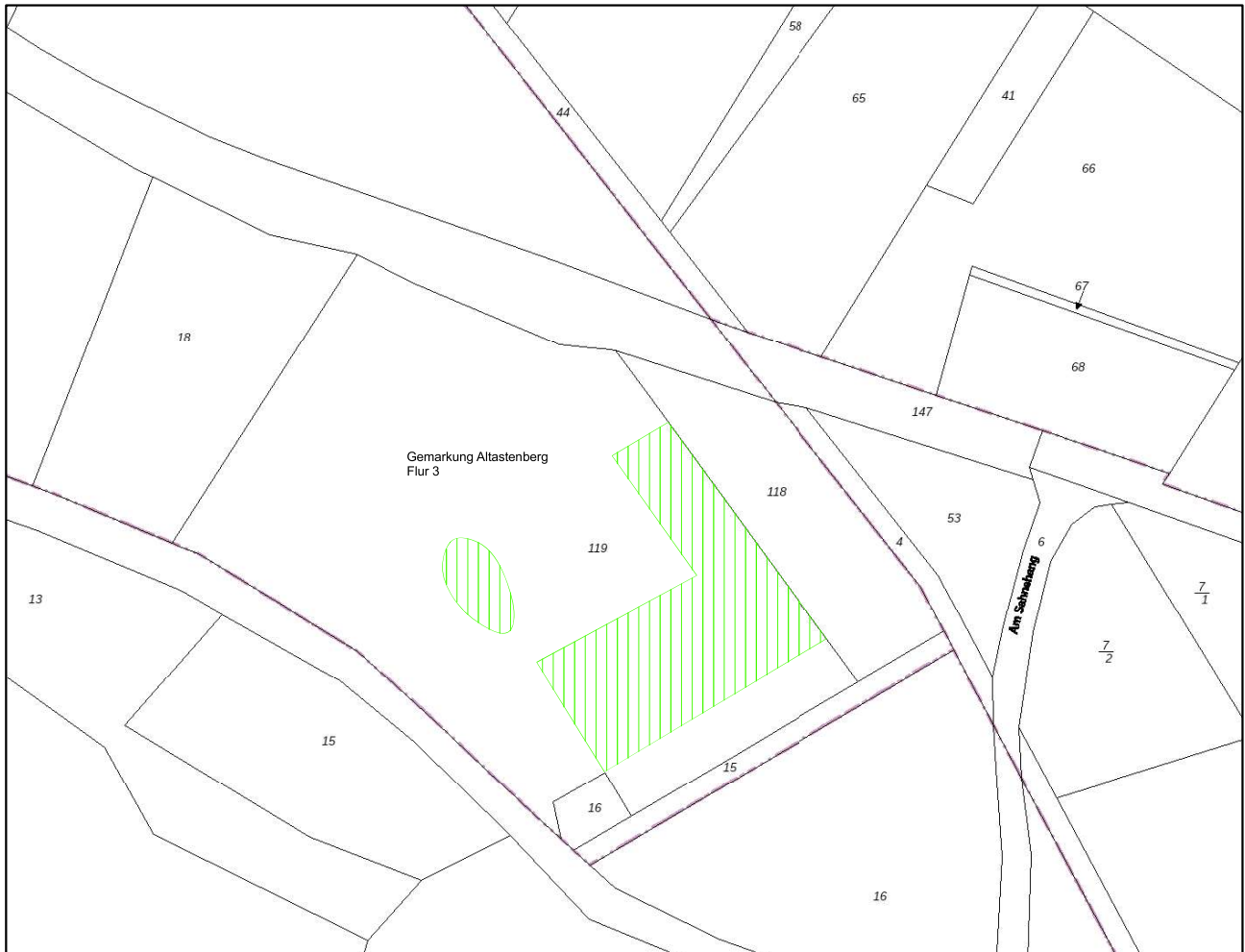
7 Fazit

Die vorliegende vertiefende Prüfung kommt unter Berücksichtigung der genannten Schadenbegrenzungs- und dauerhaft zu sichernden Kompensationsmaßnahmen zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebietes DE-4717-305 "Bergwiesen bei Winterberg" verträglich ist und keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Winterberg
Coesfeld, im Oktober 2022

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

**Anhang 1: Lage der Schadenbegrenzungsmaßnahme (grün
schraffiert)**



Anhang 2: E-Mail der biologischen Station vom 29.08.2022

Von: Axel Schulte Biologische Station Hochsauerland a.schulte@biostation-hsk.de
Betreff: Re: FFH-VP Altastenberg
Datum: 29. August 2022 um 14:52
An: Anne Hebsaker anne.hebsaker@wolterspartner.de



Hallo Frau Hebsaker,

Phengaris-Vorkommen sind in dem FFH-Gebiet Bergwiesen bei Winterberg nicht nachgewiesen. Vorkommen sind im HSK nur vom Namenlosetal (Hallenberg) bekannt.

Decticus verrucivorus kommt im FFH-Gebiet nur im Teilgebiet Neuastenberg (Postweise/Oberes Odeborntal) vor.

Wiesenpieper:

22.06. 2 Beobachtungen im Tagesverlauf (rufende Vögel) im Talkessel westlich des Bauplatzes (Bereich Hasenhütte und südlich angrenzender Steilhang mit Heide-Vegetation), Beobachter Dario Wolbeck, BS HSK.

[Im August (nach der Brutzeit) ebendort mehrfach Famileinverband mit flüggen Jungvögeln, Beobachter A. M. Schulte, BS HSK.]

Heidelerche

In Heide-Borsgrasrasen-Beständen und der Borsgrasrasen-Restitutionsfläche im Bereich des Sportplatzes in Vorjahren (etwa 2019) zur Brutzeit mehrfach singend.

Weitere wertgebende Arten (nicht FFH-Anhang):

Argynnis aglaja (individuenreiche Population) zur Zeit des LIFE-Proejtk 12011-2016,

Brenthis ino (Population zwischen Tretbecken und Hasenhütte),

Lycaena viraureae,

Lycaena hippothoe,

Polyommatus semiargus (Nachweis unweit östlich des Baugrundstücks um 2016)

Mit bestem Gruß

Axel M. Schulte

-----ursprüngliche Nachricht-----

Von: Anne Hebsaker [anne.hebsaker@wolterspartner.de]

An: a.schulte@biostation-hsk.de

Kopie: "Martin Hanses, Vodafone" [martin.hanses@vodafone.com], Laura Gindera [laura.gindera@wolterspartner.de]

Datum: Mon, 29 Aug 2022 11:48:58 +0200

Sehr geehrter Herr Schulte,

bezugnehmend auf unser Telefonat sende ich Ihnen eine Karte zu unserem Projektgebiet mit der Bitte, die aktuelle Datenlage für die Arten Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Warzenbeißer und Wiesenpieper zu umreißen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Anne Hebsaker

Dipl.-Ing. Landschafts- und Freiraumplanung

WoltersPartner

Stadtplaner GmbH

Daruper Straße 15 | 48653 Coesfeld

Geschäftsführer

Michael Ahn

Carsten Lang

Sonja Pack-Hast

Anhang 3: E-Mail der biologischen Station vom 10.10.2022

Von: Axel Schulte Biologische Station Hochsauerland a.schulte@biostation-hsk.de
Betreff: Re: FFH-VP Altastenberg Charakteristische Arten
Datum: 10. Oktober 2022 um 11:13
An: l.gindera laura.gindera@wolterspartner.de



Hallo Frau Gindera,

Braunkehlchen

Brutvorkommen des Braunkehlchens sind im Hochsauerlandkreis auf die Nuhnewiesen (Hallenberg) beschränkt.
Das Altastenberger Plangebiet ist weder als rezent noch ehemaliges Brutgebiet bekannt. Vorkommen sind auch aufgrund der Habitatausprägung bei Altastenberg unwahrscheinlich.

Centuarea pseudophrygia

Die Bergwiesen bei Altastenberg gehören nicht zum bekannten lokalen Teilareal der Perücken-Flockenblume. Bekannte indigene Vorkommen sind auf die Ostabdachung des Rothaargebirges beschränkt.
Standörtlich kommen die Bergwiesen hier in feuchteren Partien durchaus für die Art in Frage.

Crepis mollis

Auf den Altastenberger Bergwiesen ist der Weiche Pippau gut vertreten und erreicht hier mäßige, in feuchteren Partien sogar aspektbildende Abundanzen. Die Vorkommen dort gehören meines Erachtens zu den wichtigen Teilpopulationen für den Gesamterhalt der Art in Nordrhein-Westfalen. Während der Weiche Pippau auf den Skihängen über der Hasenhütte gut vertreten ist, ist er in dem Wiesen-Streifen im Süden des Teilgebiets Altastenbergs auch bei unserer diesjährigen Erfassung für das MAKO nicht notiert worden (nach Aussagen unseres Kartierers Dario Wolbeck). Möglicherweise fehlt er in diesen Beständen oder ist hier in so geringen Abundanzen vertreten, dass er bei der Untersuchung nicht wahrgenommen wurde..

Hieracium iseranum

Die bekannten Vorkommen sind auf Teilgebiete des FFH-Gebiets bei Neuastenberg (Postwiese) beschränkt.
Vorkommen bei Altastenberg sind uns nicht bekannt.

Ich hoffe, Ihre Frage damit ausreichend beantwortet zu haben.
Ansonsten stehe ich gern zur Verfügung.

Mit bestem Gruß

Axel M. Schulte

-----ursprüngliche Nachricht-----
Von: "l.gindera" [laura.gindera@wolterspartner.de]
An: a.schulte@biostation-hsk.de
Datum: Wed, 5 Oct 2022 08:18:50 +0200

Guten Morgen Herr Schulte,

meine ehemalige Kollegin Frau Hebsaker hatte sich bei Ihnen am 29.08.2022 über eine aktuelle Datenlage für die Arten Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Warzenbeißer und Wiesenpieper erkundigt. Nach Rückmeldung der hNB bitte ich Sie die Datengrundlage ebenfalls für die Art Braunkehlchen zu umreißen, die ebenfalls als charakteristische Art für den LRT 6520 genannt wird.

Als weitere charakteristische Arten wurden Perücken-Flockenblume, Weicher Pippau und Isergebirgs-Habichtskraut genannt. Die Pflanzenarten wurden jedoch im Rahmen einer vegetationskundlichen Untersuchung nicht erfasst.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Anhang 4: Büro Ökolyse (08/2020): Vegetationskundliche
Stellungnahme zur Verlegung einer Teilfläche des FFH-Ge-
bietes DE-4717-305 Bergwiesen bei Winterberg**

Anhang 5: Lageplan Bauantrag „Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage“

